

Informationen des Standesamtes Ehingen (Donau)



Liebe Eltern,

Sie erwarten ein Kind und möchten dieses im Krankenhaus Ehingen (Donau) entbinden oder Sie haben Ihr Kind bereits dort entbunden.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen des Standesamtes Ehingen (Donau) wenden.

Die Geburt wird beim Standesamt Ehingen (Donau) beurkundet. Hierzu benötigen wir Unterlagen und Angaben von Ihnen. **Bitte legen Sie die Unterlagen immer im ORIGINAL vor**, außer wir fordern ausdrücklich nur eine Kopie an. In Einzelfällen kann es sein, dass wir weitere Unterlagen benötigen. Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung.

Sollten Sie keine Unterlagen vorlegen können oder vorlegen wollen, haben wir die Möglichkeit, gem. § 10 Abs. 1 PStG die für die Beurkundung erforderlichen Daten von den jeweiligen deutschen Standesämtern abzurufen. Wie schnell diese Anfrage bei den Standesämtern bearbeitet wird, ist nicht bekannt, die Beurkundung kann dadurch verzögert werden.

Wenn Sie den Datenabruf wünschen, müssen Sie dies auf der Geburtsanzeige ankreuzen.

Ein Datenabruf von ausländischen Standesämtern ist nicht möglich.

Falls Sie in Ehingen (Donau) geboren wurden oder geheiratet haben, sind die Daten beim Standesamt Ehingen (Donau) vorhanden. Somit ist kein Datenabruf notwendig.

Folgende Unterlagen geben Sie bitte im Krankenhaus ab:

- **Bei deutschen Staatsangehörigen:**

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses **beider Elternteile**

- **Bei ausländischen Staatsangehörigen:**

- Kopie des Reisepasses **beider Elternteile** (bei EU-Bürgern genügt auch die Identitätskarte)
- Kopie des Aufenthaltstitels – wenn vorhanden

- **Bei miteinander verheirateten Eltern:**

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister **oder** Eheurkunde bei Eheschließung im Ausland internationale Eheurkunde (Formular B) oder Eheurkunde im Original mit Übersetzung oder mit Übersetzungshilfe
- Geburtsurkunden beider Elternteile, wenn die Registrierungsdaten der Geburt nicht auf der Eheurkunde aufgeführt sind (Bei Eheschließungen in Deutschland ab 2019 sind die Daten in der Regel auf der Eheurkunde aufgeführt).
- Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe, wenn diese sich nicht aus der Eheurkunde ergibt

- **Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:**

- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung – wenn vorhanden
- Urkunde über gemeinsames Sorgerecht – wenn vorhanden
- Namenserteilung – wenn vorhanden

- Wenn die Mutter **geschieden** ist:
 - o Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über die Scheidung **o d e r** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe **und** Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und – falls vorhanden – Bescheinigung über die Namensführung
- Wenn die Mutter **verwitwet** ist:
 - o Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über den Tod **o d e r** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe und Sterbeurkunde
- Bei **ausländischen Urkunden**:
 - o Urkunden immer im Original vorlegen (es kann evtl. eine Apostille oder Legalisation notwendig werden) **und** Übersetzung im Original **o d e r** mehrsprachige Urkunden (bei Geburtsurkunden Formular A, bei Eheurkunden Formular B, bei Sterbeurkunden Formular C)
- Bei **Spätaussiedlern** oder **eingebürgerten Personen**:
 - o Einbürgerungsurkunde oder Vertriebenenausweis oder Bescheinigung nach § 15 BVFG
 - o Namensklärungen nach § 94 BVFG oder Namensklärungen nach Art. 47 EGBGB

Das Krankenhaus leitet Ihre Unterlagen per Bote an das Standesamt weiter. Sie erhalten diese, zusammen mit den Geburtsurkunden für Ihr Kind, wieder zurück.

Sie können wählen, ob Sie die Unterlagen persönlich im Standesamt abholen möchten oder ob wir Ihnen die Geburtsurkunden per Einschreiben nach Hause schicken sollen. Hierfür erhalten Sie im Krankenhaus ein weiteres Formular.

Wenn Sie die Urkunden im Standesamt abholen, benachrichtigen wir Sie, wenn die Beurkundung abgeschlossen ist.

Wenn wir Ihnen die Urkunden zuschicken sollen, erhalten Sie keine weitere Benachrichtigung!

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie das Standesamt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) telefonisch (07391/503-320 oder -321 oder -322 oder -323 oder -324) oder per Email (standesamt@ehingen.de).
Unsere Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr.

Informationen des Standesamtes Ehingen (Donau)

Zur **Namensführung Ihres Kindes** beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Name (Geburtsname) Ihres Kindes richtet sich ab dem 01.05.2025 grundsätzlich nach deutschem Recht, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Wenn mindestens ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann für die Namensführung auch ausländisches Recht (z.B. nach der Staatsangehörigkeit von Mutter oder Vater) gewählt werden.

Namensführung nach deutschem Recht:

- Eltern sind **miteinander verheiratet** und **führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)** (§ 1616 BGB)
→ das Kind erhält den Ehenamen als Geburtsnamen

- Eltern sind **miteinander verheiratet** und **führen keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)** (§ 1617 BGB)
→ die Eltern bestimmen den Namen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen
→ besteht der gewählte Name aus mehreren Namen, kann auch nur ein Teil des Namens bestimmt werden
→ die Eltern können bestimmen, dass das Kind einen Doppelnamen, zusammengesetzt aus den Namen von Mutter und Vater erhält, der mit oder ohne Bindestrich geführt wird.
→ besteht der Name von Mutter oder Vater aus mehreren Namen, darf nur ein Teil des Namens gewählt werden
(alle weiteren gemeinsamen Kinder erhalten den gleichen Geburtsnamen)

Achtung!

Bestimmen Sie innerhalb eines Monats nach Geburt Ihres Kindes keinen Namen für Ihr Kind, erhält es einen Doppelnamen aus dem Namen der Mutter und des Vaters in alphabetischer Reihenfolge.

Eltern sind **nicht miteinander verheiratet** und haben das **gemeinsame Sorgerecht** (§ 1617 BGB)

- die Eltern bestimmen den Namen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen
→ besteht der gewählte Name aus mehreren Namen, kann auch nur ein Teil des Namens bestimmt werden
- die Eltern können bestimmen, dass das Kind einen Doppelnamen, zusammengesetzt aus den Namen von Mutter und Vater erhält, der mit oder ohne Bindestrich geführt wird.
→ besteht der Name von Mutter oder Vater aus mehreren Namen, darf nur ein Teil des Namens gewählt werden
(alle weiteren gemeinsamen Kinder erhalten den gleichen Geburtsnamen)

Achtung!

Bestimmen Sie innerhalb eines Monats nach Geburt Ihres Kindes keinen Namen für Ihr Kind, erhält es einen Doppelnamen aus dem Namen der Mutter und des Vaters in alphabetischer Reihenfolge.

Eltern sind **nicht miteinander verheiratet** und haben **kein gemeinsames Sorgerecht** (§ 1617a BGB)

1. das Kind erhält den Namen des allein sorgeberechtigten Elternteils (der Mutter) als Geburtsnamen besteht dieser Name aus mehreren Namen, kann auch nur ein Teil davon gewählt werden
2. die Mutter kann dem Kind den Namen des Vaters, oder einen Doppelnamen, der aus dem Namen der Mutter und des Vaters besteht, erteilen. Der Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich geführt werden
→ besteht der Name von Mutter oder Vater aus mehreren Namen, darf nur ein Teil des Namens gewählt werden

Für die Erteilung nach Nr. 2. ist eine gesonderte, gebührenpflichtige Namensklärung notwendig, die beide Eltern persönlich beim Standesamt abgeben müssen.

Bitte setzen Sie sich mit dem Standesamt in Verbindung. Diese Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden!

Das **gemeinsame Sorgerecht** kann nur gemeinsam gegenüber dem Jugendamt oder einem Notar erklärt werden. Liegt keine Erklärung vor, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Die **Vaterschaftsanerkennung** kann vom Standesamt, vom Jugendamt oder von einem Notar beurkundet werden.

Sorgerecht, Vaterschaftsanerkennung und Namenserteilung kann bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden.

Vorname:

Den oder die Vornamen Ihres Kindes wählen die Eltern gemeinsam.

Der Vorname muss so gewählt werden, dass er für das Kindeswohl förderlich ist.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht als Vorname gewählt werden.

Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen mit Bindestrich verbunden werden.

Es kann ein oder mehrere Vornamen gewählt werden.

In Zweifelsfällen gibt die Gesellschaft für deutsche Sprache (www.gfds.de) Auskunft.

Bitte schreiben Sie die Vornamen deutlich!

Vornamen und deren Schreibweise können nach der Beurkundung der Geburt nicht mehr geändert werden!

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie das Standesamt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) telefonisch (07391/503-320 oder -321 oder -322 oder -323 oder -324) oder per Email (standesamt@ehingen.de).

Unsere Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr.